

Gesetz-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^{ro}. 13.

München, den 9. September 1843.

3 n s a t :

Ersep, über die Erhebung der directen Steuern für die V. Finanzperiode 1843. (Beilage VI. zum Abschiede für die Säcularversammlung.)

Gesetz,

über die Erhebung der directen Steuern für die V. Finanzperiode 1843.

Ludwig,

von Gottes Gnaden. König von Bayern.

Palzgraf bey Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben &c. &c.

Wir haben hinsichtlich der Erhebung der directen Steuern für die sechs nächsten Verwaltungsjahre vom 1. October 1843 bis letzten

September 1849, auf den Antrag des Finanzministeriums, nach Bernehmung des Staatsraths, mit dem Beirathe und der Zustimmung der Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, beschloffen und verordnet, wie folgt:

§. 1.

An directen Steuern sind für jedes der sechs Jahre vom 1. October 1843 bis letzten September 1849 zu erheben:

- a) In denjenigen Gebietsheilen, wo das Steuerprovisorium noch Gültigkeit hat, mit Einschluß des Regierungs-Bezirks von Oberbayern:

vier Simpla der Grundsteuer,